

Landgericht Passau

Az.: 3 O 393/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Dr. Schottdorf Bernd, August-Wessels-Straße 5, 86154 Augsburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

IMBECK Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hackerbrücke 9, 80335 München, Gz.: MI/nw

gegen

Denk Hubert Jacob, c/o Redaktion Bürgerblick, Kapuzinerstraße 19, 94032 Passau
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Rehbock & Kollegen**, Frühlingstraße 2, 82110 Germering, Gz.: 89/10

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Passau - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Chudoba, den Richter am Landgericht Fertl und den Richter am Landgericht Schicho am 16.04.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2015 folgendes

Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger fordert vom Beklagten im sog. Hauptsacheverfahren das Unterlassen von Presseäußerungen.

Der Kläger betreibt ein medizinisches Labor. Der Beklagte ist Verantwortlicher im Sinne des Presserechts für die Berichterstattung in der Zeitschrift „Bürgerblick“ in Passau.

Gegen den Kläger wird zum einen seit Jahren wegen Betrugs zum Nachteil der Gesundheitskassen ermittelt. Zum anderen leitete der Kläger im Jahre 2005 eine Parteispende in Höhe von 20.000,-- Euro an die CSU, die er mit einem Scheck an die Partei übermittelte. Diese letztgenannte Parteispende war Anlass für die zuständige Staatsanwaltschaft München, Vorermittlungen wegen Verstoßes gegen das Parteienspendengesetz aufzunehmen. In der Folge sah die Staatsanwaltschaft mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte gemäß § 152 II ZPO von der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens ab. Der Beklagte veröffentlichte daraufhin im Internet auf den Webseiten „www.mediendenk.com“ und „www.bb-passau.de“ eine kritische Stellungnahme mit der Schlagzeile „Geschröpfte Gesundheitskassen ...“, wobei er dabei auch ein Begleitschreiben des Klägers zur Parteispende an den damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber publizierte. Letzteres war wiederum Anlass für die zuständige Staatsanwaltschaft, Ermittlungen wegen „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“ aufzunehmen; der Beklagte wurde in diese Ermittlungen als Beschuldigter miteinbezogen. Außerdem wurde der Beklagte vom Kläger vor dem Landgericht Köln bzw. im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Köln, sowie vor dem Landgericht Passau (dort unter dem Az: 4.O.795/10 als abgetrennten Verfahrensteil) auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Köln endete durch Klagerücknahme seitens des Klägers; das Verfahren vor dem Landgericht Passau endete durch Vergleich, in dem sich der Kläger zur Klagerücknahme verpflichtete. Daneben erklärte der Beklagte im Rahmen des Vergleiches, dass er die streitgegenständlichen Behauptungen grundsätzlich nicht mehr behaupten werde.

Nachfolgend wurde in der Zeitschrift „Bürgerblick“, Ausgabe Nr. 70 (vom November 2013), auf Seite 34 f unter der Schlagzeile „Strafakte gegen Bürgerblick“ und dem Titel „35 LKA-Beamte unter Verdacht“ ein Artikel veröffentlicht, der u.a. folgende Textpassage enthält:

„Mit mehreren Strafanzeigen gegen Denk haben die Schottdorf-Rechtsanwälte, darunter der ehemalige bayerische Justizstaatssekretär Peter Gauweiler, ein Hardliner der CSU, das Verfahren ins Rollen gebracht. Sie und ihr Mandant waren vermutlich darüber verärgert, dass die Parteispende öffentlich geworden war und ihr Versuch scheiterte, den Journalisten mundtot zu machen. Mit ihren Unterlassungsklagen waren sie in letzter Instanz vor dem Oberlandesgericht in Köln und, in einem Nebenverfahren, bei dem Landgericht Passau, abgeblitzt. Denk's Berichte fanden auch Niederschlag in Münchener Zeitungen.

Wollte Schottdorf mit der Parteispende eine unerlaubte Einflussnahme erreichen? Die Ermittler, die bei einer Hausdurchsuchung darauf gestoßen waren, haben diese Frage diskutiert. Den zuständigen Staatsanwalt interessierte dieser Aspekt offenbar weniger. Die umstrittene Parteispende schlummerte nach einem Vorermittlungsverfahren in einer Geheimakte.“

Der Kläger ist der Auffassung, dass durch die letztgenannte Berichterstattung zwingend beim sog. Durchschnittsleser der Eindruck erweckt werde, die Unterlassungsklage des Klägers vor dem Landgericht Passau gegen den Beklagten wegen dessen Berichterstattung im Juni 2010 sei abgewiesen worden bzw. eine Klagerücknahme sei erst nach eindeutigem Hinweis des Gerichts erfolgt. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Aufgrund der Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung durch den Beklagten sei vielmehr der Kläger mit seinem materiellen Klagebegehren nahezu vollständig durchgedrungen. Auch aus der Kostenregelung könne nicht auf ein „Abblitzen“ geschlossen werden. Und auch die Einschränkung der Verpflichtung für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft in dem aktuellen Verfahren Anklage erhebt oder ein Gericht einen Strafbefehl erlässt, sei nicht geeignet, den Umstand der Unterlassungsverpflichtung durch den Beklagten zu entkräften. Dies gelte auch, wenn man die fragliche Äußerung im Gesamtzusammenhang mit dem Verfahren vor dem Landgericht Köln sieht. Dementsprechend sei der Beklagte gemäß §§ 823 I, 1004 I 2 BGB zum Unterlassen solcher Äußerungen in der Zukunft verpflichtet.

Der Kläger betrieb zunächst vor dem Landgericht Passau unter dem Aktenzeichen 3.O.864/13 ein Verfahren der einstweiligen Verfügung wegen Unterlassen von mehreren Presseäußerungen. Das Landgericht Passau wies diesen Antrag mit Urteil vom 09.01.2014 vollumfänglich zurück. Aufgrund Berufung des Klägers änderte das Oberlandesgericht München dieses vorgenannte Urteil mit Urteil vom 02.05.2014 dahingehend ab, dass es dem Verfügungsantrag bezüglich der hier streitgegenständlichen Äußerung stattgab und den Beklagten insofern zum Unterlassen verpflichtete. Im Weiteren wies das Oberlandesgericht München die Berufung des Klägers zurück. In der Folge beantragte der Beklagte, dem Kläger als Antragsteller eine Frist zur Erhebung der Hauptsach-

cheklage zu setzen. Diesem Ansehen kam das Landgericht Passau mit Beschluss vom 05.06.2014 nach. Der Kläger wiederum erhob fristwährend die gegenständliche Hauptsacheklage mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 19.06.2014.

Der Kläger beantragt nunmehr zu erkennen:

Dem Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

verboten,

durch die Äußerung

unter Bezugnahme auf die von seinen Anwälten für Dr. Bernd Schottdorf gegen Hubert Denk wegen dessen Berichterstattung angestregte Unterlassungsklage beim Landgericht Passau

„Mit Ihren Unterlassungsklagen waren sie [...] und [...] vor dem Landgericht Passau abgeblitzt.“

den Eindruck zu erwecken,

die Unterlassungsklage vor dem Landgericht Passau von Dr. Bernd Schottdorf gegen Hubert Denk wegen dessen Berichterstattung sei abgewiesen worden,

wenn dies geschieht, wie auf Seite 35 der Zeitschrift Bürgerblick-Passau, Ausgabe Nr. 70, November 2013.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt vor, dass der gerügte Eindruck beim durchschnittlichen Leser des streitgegenständlichen Artikels gar nicht entsteht. Bei Berücksichtigung der gesamten, vom Kläger nur unvollständig zitierten Textpassage und dem Zusammenhang des Verfahrens des Landgerichts Passau, Az. 4.O.795/10, mit dem Verfahren 28.O.221/10 des Landgerichts Köln bzw. dem Berufungsverfahren 15 U 179/10 des Oberlandesgerichts Köln, sei die streitige Bewertung gerechtfertigt.

Das Landgericht Passau verhandelte mündlich in öffentlicher Sitzung am 18.03.2015. Die Akten 3.O.864/13 und 4.O.795/10, Landgericht Passau, wurden beigezogen. Wegen des näheren Inhalts der Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Hinsichtlich des weiteren Parteivortrages wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteivertreter Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Kläger hat mit seiner Klage keinen Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig; insbesondere ist das Landgericht Passau sachlich und örtlich zuständig, §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG; § 32, 937 ZPO.
2. Die Klage ist jedoch unbegründet, da dem Kläger der streitgegenständliche Anspruch auf Unterlassung der gerügten Behauptung nicht zusteht. Ein solcher Unterlassungsanspruch, welcher sich gegebenenfalls aus §§ 823 I, 1004 I BGB, Art. 1 GG rechtfertigen ließe, ist zu verneinen, da es an einer widerrechtlichen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers durch die streitgegenständliche Veröffentlichung in der Zeitschrift Bürgerblick mangelt.
 - 2.1 Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht wird zwar aus Art. 1, 2 GG abgeleitet, ist aber schon aufgrund seiner unmittelbaren Wirkung gegenüber Privatpersonen mit diesem Grundrecht bzw. der Menschenwürde und dessen Schutzwirkung nicht gleichzu-

setzen. Es genießt in verfassungskonformer Anwendung und Auslegung der Generalklauseln als „sonstiges Recht“ den Schutz der absoluten Rechte. Anspruchsgrundlage ist § 823 I BGB, ggfls. auch § 823 II BGB i.V.m. § 185 ff. StGB (Palandt, BGB, § 823, 84 m.w.M.). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt das Recht des Einzelnen auf Beachtung seiner personalen und sozialen Identität, sowie Entfaltung und Entwicklung der individuellen Persönlichkeit gegenüber dem Staat und im privaten Rechtsverkehr. Dabei wirkt der Rechtsschutz auch im Sinne eines Rechts auf Abwehr, mithin im Sinne eines Rechtes, in Ruhe gelassen zu werden (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 86 m.e.M.). Der konkrete Schutzbereich wird erst durch eine Abwägung im Rahmen der Rechtswidrigkeit festgelegt (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 86).

Bei natürlichen Personen bemisst sich der Schutz der Persönlichkeit nach der vom Eingriff betroffenen, geschützten Sphäre. So schützt die Individualsphäre bzw. Sozialsphäre das Selbstbestimmungsrecht und die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt, mithin seinem öffentlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Wirken. Der Persönlichkeitsrechtsschutz ist hier weniger weitgehend (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 87; BGH NJW 2005, 592). Die Privatsphäre umfasst demgegenüber denjenigen Lebensbereich, zu dem andere Menschen nach der sozialen Anschauung nur mit Zustimmung des Betroffenen Zugang haben, wie etwa der eigene häusliche Bereich (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 87). Hier ist ein verstärkter Persönlichkeitsrechtsschutz veranlasst. Die Intimsphäre umfasst schließlich die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen, wie vertrauliche Briefe, Angelegenheiten des Gesundheitszustandes oder des Sexuallebens. Die Intimsphäre genießt grundsätzlich absoluten Persönlichkeitsrechtsschutz (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 87).

Eine Verletzungshandlung ist bei der Beeinträchtigung einer der Sphären anzunehmen, also bei einem Eingriff zum Nachteil des Verletzten. Soweit die Sozialsphäre betroffen ist, kann eine Verletzungshandlung in der Beeinträchtigung des sozialen Geltungsanspruches liegen. Die Verletzungshandlung bedarf wegen des offenen Tatbestandes bereits einer gewissen Erheblichkeit (BGH, NJW 2006, 830). Unwahre Behauptungen im Bereich der Sozialsphäre ohne Bedeutung für die soziale Geltung genügen insofern nicht, auch nicht für etwaige Abwehransprüche (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 94 m.w.N.). Das Verbreiten der Äußerungen Dritter kann nach dem Gesamtbild der Darstellung eine eigene Äußerung des Verbreitenden sein, weil dieser sich die Äußerung zu eigen macht

oder weil eine eigene, ernsthafte Distanzierung fehlt (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 94 m.w.N.).

Ein aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteter Abwehr- und Ersatzanspruch erfordert neben der Tatbestandsmäßigkeit des Eingriffes auch seine Widerrechtlichkeit. Dies ist jedoch - aufgrund des Vorliegens eines sog. Offenen Tatbestandes - nicht indiziert, sondern bedarf der einzelfallbezogenen Abwägung unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ob der Eingriff befugt war oder nicht. Maßgeblich für die Abwägung ist das Prinzip der Güter- und Interessenabwägung.

Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist auf Seiten des Verletzten insbesondere zu würdigen, in welcher Sphäre in seine Persönlichkeit eingegriffen wurde. Dabei kommt der Intimsphäre generell absoluter Schutz zu; die Privatsphäre genießt weitgehenden Schutz. Demgegenüber ist im Bereich der Sozialsphäre - wie etwa die Betätigung im wirtschaftlichen Leben - kein soweit gehender Schutz zu bejahen. Verboten sind aber auch hier jedenfalls schwerwiegende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht, insbesondere die Stigmatisierung und Ausgrenzung (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 96). Daneben ist auch die Schwere des Eingriffs und seine Folgen zu berücksichtigen (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 97), sowie das eigene Verhalten des Verletzten (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 98).

Auf Seiten des Schädigers ist das Motiv bzw. der Zweck des Eingriffs in die Abwägung einzubeziehen. Insbesondere kann auch die Funktion des Schädigers von Bedeutung sein, wie etwa das Verfolgen von öffentlichen Interessen bzw. die Aufklärung der Allgemeinheit. So kann die Meinungs- und Pressefreiheit eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes rechtfertigen, doch genießt grundsätzlich keiner der Verfassungswerte Vorrang vor den anderen, vielmehr ist im Einzelfall die Intensität des Eingriffes in den Persönlichkeitsbereich abzuwägen gegen das grundrechtlich geschützte Interesse. Beiträge zur Auseinandersetzung mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen höheren Schutz als die Verfolgung lediglich privater Interessen (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 99). Bei der Einbeziehung der Meinungs- und Pressefreiheit, Art. 5 I GG, in die Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass dieses Grundrecht nicht nur Werturteil, sondern auch Tatsachenbehauptungen schützt, wenn und soweit sie meinungsbezogen sind (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 101; BVerfG, NJW 2003, 1856). Tatsachenbehauptungen genießen den Schutz der Meinungsfreiheit, weil und soweit sie

der Meinungsfreiheit dienen (MüKo-Rixeder, BGB, 6. Aufl. 2012, § 12, Anh., RdNr. 139). Bei Tatsachenbehauptungen ist der Wahrheitsgehalt zu prüfen. Bewusst unwahre Tatsachen oder zweifelsfrei unwahre Tatsachenäußerungen fallen nicht unter den Schutz von Art. 5 GG. Wahre Tatsachen fallen hingegen grundsätzlich unter Art. 5 GG (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 101 a). Ist zum Zeitpunkt der Äußerung die Wahrheit ungewiss, so ist bei Angelegenheiten, welche die Öffentlichkeit wesentlich berühren im Rahmen der Güterabwägung Art. 5 GG zu berücksichtigen. Der Äußernde hat dabei nur die (erweiterte) Darlegungslast, wonach er die Recherche- bzw. Aufklärungsmöglichkeiten sorgfältig erfüllt hat (Palandt, BGB, § 822, RdNr. 101 a).

Durch die Zusammenstellung von Tatsachen darf kein verfälschter Eindruck erweckt werden (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 101).

Werturteile bzw. Meinungsäußerungen genießen Schutz gem. Art. 5 I GG. Die subjektive Meinung darf gerade in Streitpunkten des allgemeinen Interesses hart, scharf und überspitzt, provokativ, abwertend, übersteigert, polemisch und ironisch geäußert werden.

Auch abwertende Kritik darf, solange sie sachbezogen ist, scharf, schonungslos, ausfällig sein (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 102 n.w.N.). Der Persönlichkeitsrechtsschutz hat jedoch Vorrang, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Schmähekritik oder als eine Formalbeleidigung darstellt. Das ist der Fall, wenn die persönliche Kränkung und Herabwürdigung das sachliche Anliegen voll in den Hintergrund drängt, also der sachliche Bezug zu Fragen gesellschaftlicher Relevanz fehlt bzw. wenn es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache, sondern um die Diffamierung des Betroffenen geht, der jenseits polemisch und überspitzter Kritik hreabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (Palandt, BGB, § 823, RdNr. 102 n.w.N.).

- 2.2 Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen kann der Kläger das Unterlassen der angegriffenen Äußerung im veröffentlichten Text nicht verlangen. Die Rüge des Klägers, mit dem streitgegenständlichen Artikel sei zu Unrecht der Eindruck erweckt worden, er sei mit seiner Unterlassungsklage vor dem Landgericht Passau abgewiesen worden, ist unbegründet. Denn ein entsprechender Eindruck wird mit der streitgegenständlichen Textpassage bzw. mit den darin behaupteten „Abblitzen“ jedenfalls nicht in unberechtigter Weise erweckt.

- 2.2.1. Vor einem Gericht "abzublitzen" bedeutet nach Ansicht der erkennenden Kammer, mit dem eigenen Anliegen deutlich zu unterliegen.

Der Begriff "Abblitzen" beinhaltet einen Tatsachekern. Der Ausdruck ist Bestandteil der Umgangssprache (vgl. Duden, Die Deutsche Rechtschreibung). Ursprünglich stammt der Ausdruck "Abblitzen" vom Schießpulver, das verpufft, ohne den Schuss auszulösen (Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 24. Auflage). Der Begriff wird auch im übertragenen Bedeutung verwendet; dies beinhaltet letztlich, mit den eigenen, nicht unerheblichen Aufwendungen bzw. Bemühungen deutlich zu scheitern. Dieses "Abblitzen" kann auch im Rahmen eines Gerichtsverfahren erfolgen.

- 2.2.2. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts erweckt das Verwenden des Begriffes "Abblitzen" bzw. "vor einem Gericht abblitzen" nicht (zwingend) den Eindruck, die fragliche Klage sei abgewiesen worden.

Soweit ein Gerichtsverfahren mit einem Vergleich endet, kann es ein entsprechendes Abblitzen jedenfalls dann angenommen werden, wenn der Vergleich den Kläger zu einer Rücknahme der Klage zwingt, eine Kostenregelung mit weitgehender Kostenlast des Klägers getroffen wird und mit dem Vergleich bzw. der Klagerücknahme einem Hinweis des Gerichts Rechnung getragen wird. Dabei wird der vorgenannte Hinweis des Gerichts nicht stets zu fordern sein, insbesondere dann nicht, wenn sich der Entschluss zur Klagerücknahme bereits aus dem überzeugenden Beklagtenvortrag ergibt und es insofern eines weiteren Hinweises des Gerichts nicht bedarf.

Ein objektiver, durchschnittlich informierter Leser wird aus dem Begriff "Abblitzen" folgen, dass der Kläger mit seinem Klagebemühen deutlich gescheitert ist. Ob es sich dabei um eine Klage oder einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gehandelt hat, ist hierbei genauso ohne Bedeutung, wie auch die Frage, ob es letztlich eine abweisende Entscheidung des Gerichts gab oder ob die Klage bereits im Vorfeld einer Entscheidung wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückgenommen wurde. Gleichfalls läge etwa ein Abblitzen dann vor, wenn ein Prozesskostenhilfeantrag mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen oder zurückgenommen wurde.

Allenfalls ein kleiner, nicht relevanter Anteil von Leser wird das Abblitzen eindeutig bzw. zwingend mit einer Klageabweisung durch Urteil verbinden. Etwas anderes würde

dann gelten, wenn der Beklagte anstelle des Begriffes des „Abblitzens“ den des „Abgeschmettert-werden“ verwendet hätte. Letzteres würde eine aktive (d. h. abschmettern-de) Rolle des Gerichts, etwa durch Klageabweisung, implizieren. Der Begriff des „Abblitzens“ weist dem Gericht jedoch keine entsprechende aktive Rolle zu, sondern lässt die näheren Umstände des Scheiterns gerade offen.

Da der Begriff des "Abblitzens" somit lediglich das deutliche Scheitern der Klage zum Ausdruck bringt, ist der vom Kläger behauptete zwingende Eindruck der "Abweisung der Klage" nicht gegeben.

- 2.2.3. Nach Auffassung des Gerichts ist darüberhinaus die Verwendung der Aussage "vor dem Landgericht Passau abgeblitzt" inhaltlich im streitgegenständlichen Artikel vertretbar.

Bei Berücksichtigung der gesamten Textpassage und dem Zusammenhang des Verfahrens des Landgerichts Passau 4 O 795/10 mit dem Verfahren 28 O 221/10 des Landgerichts Köln bzw. dem Berufungsverfahren 15 U 179/10 des Oberlandesgerichts Köln, ist hier die Bezeichnung "Abblitzen" durchaus angebracht. Denn dieser Begriff ist im Hinblick auf den Gesamtkomplex des klägerischen Unterlassensbegehrens, welche ursprünglich einheitlich vor dem Landgericht Köln verfolgt wurde, angemessen.

Diese Betrachtungsweise ist aufgrund folgender Umstände gerechtfertigt:

- 2.2.3.1. Unstreitig war das vom Landgericht Passau unter dem Aktenzeichen 4 O 795/10 anhängige Unterlassensbegehren ursprünglich ein Teil des vom Kläger vor dem Landgericht Köln rechtshängig gemachten Klagekomplexes. Die Anträge des Verfahrens 4 O 795/10 waren dabei Gegenstand einer Wider-Widerklage des Klägers.
- 2.2.3.2. In dem streitgegenständlichen Bericht wurden die beiden Verfahren in Köln und vor dem Landgericht Passau als gemeinsamer Verfahrenskomplex dargestellt. Die beiden Verfahren wurden nicht nur in einem Satz genannt; vielmehr wurde das Verfahren beim Landgericht Passau als "Nebenverfahren" bezeichnet. Dementsprechend wird zwischen den beiden Verfahren eine Verbindung in Gestalt des Haupt- und Nebenverfahrens hergestellt, wodurch beide letztlich als Einheit erscheinen.

Die Sachdarstellung und die Antragsgestaltung des Klägers ("Mit ihren Unterlassungsklagen waren sie (...) und (...) vor dem Landgericht Passau abgeblitzt.") werden dieser im streitgegenständlichen Artikel tatsächlich dargestellten Einheit nicht gerecht! Die Darstellung des Klägers vermittelt vielmehr den Eindruck, wie wenn sich das prozessuale Hauptgeschehen in Passau ereignet hätte.

- 2.2.3.3. Aufgrund dieser Bewertung des Passauer Verfahrens als "Nebenverfahren" kommt das hauptsächliche Gewicht dem Verfahren in Köln zu. Dementsprechend ist auch für die Bewertung des "Abblitzens" hauptsächlich auf den Verfahrensausgang in Köln abzustellen. Es ist daher unschädlich, wenn das Ausmaß des Unterliegens des Klägers in Passau gegenüber dem Unterliegen des Klägers in Köln geringfügig zurückbleibt.
- 2.2.3.4. In dem in Köln betriebenen Verfahren nahm der Kläger seine Klage ausweislich des Protokolls vom 15.03.2011 - auf Hinweis des Oberlandesgerichts - zurück und verzichtete auf die Rechte aus der vom Landgericht Köln zuerkannten einstweiligen Verfügung. Insofern ist - was auch vom Kläger nicht in Abrede gestellt wird - ein "Abblitzen" gegeben.
- 2.2.3.5. Vor dem Landgericht Passau ist der Kläger nach Ansicht der erkennenden Kammer zudem jedenfalls wesentlich unterlegen. Zwar schlossen die Parteien in diesem Verfahren in der mündlichen Verhandlung am 12.10.2011 einen Vergleich, doch verpflichtete sich der Kläger darin, seine Klage vor dem Landgericht Passau zurückzunehmen und die weitaus überwiegenden Kosten zu tragen (Kosten des Klägers: gerichtliche Kosten, alle eigenen außergerichtlichen Kosten, sowie 2,5 Gebühren für den Antragsgegnervertreter. Kosten des Antragsgegners: 1,0 Vergleichsgebühr). Soweit sich der Beklagte in diesem Vergleich zur Unterlassung des Verbreitens der vormals streitgegenständlichen Behauptungen verpflichtete, steht dies dem wesentlichen Unterlegen nicht entgegen. Denn diese Verpflichtung erfolgte ausdrücklich "ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage" und "auch im Hinblick auf ein fehlendes Interesse einer erneuten Veröffentlichung". Gerade Letzteres zeigt, dass die Unterlassungsverpflichtung für die dortigen Antragsgegner keine erhebliche journalistische bzw. wirtschaftliche Bedeutung hatte, denn ohne neue, den Kläger belastenden Tatsachen bzw. Umstände wäre ein Wiederaufgreifen des Themas ohnehin journalistisch uninteressant gewesen. Gab es jedoch neue, den Beklagten belastende Um-

stände - etwa Anklageerhebung oder Erlass eines Strafbefehls - so wäre der Beklagte bzw. Antragsgegner nach dem Vergleich ausdrücklich zu weiterer Berichterstattung berechtigt gewesen.

2.2.3.6. Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Verfahren in Köln und Passau ist ferner zu berücksichtigen, dass dem Verfahrensteil in Köln tatsächlich größere Bedeutung zukommt als demjenigen in Passau, so dass der in Köln berechtigte Begriff des "Abblitzens" auch auf das "wesentliche Unterliegen" in Passau erstreckt werden kann.

Die Bewertung der größeren Bedeutung des Kölner Verfahrens ist veranlasst, da der Streitgegenstand des Passauer Verfahrens 4 O 795/10 erstmals durch den Kläger als "Wider-Widerklage" mit Schriftsatz vom 25.08.2010 in das Verfahren vor dem Landgericht Köln Eingang gefunden hat. Erst nachfolgend wurde dieser Klagekomplex als Teil-Streitgegenstand abgetrennt und an das Landgericht Passau abgegeben. Dies lässt darauf schließen, dass diese Anträge nicht das vorrangige, hauptsächliche Anliegen des Klägers darstellten. Denn die Anträge bilden lediglich die Reaktion auf eine Widerklage des Beklagten.

Die größere Bedeutung des Kölner Verfahrens zeigt sich schließlich auch in der Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts Köln, mit der dem Kläger die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt wurden und er zudem 15/16 der Kosten der ersten Instanz zu tragen hatte. Das Abtrennen von Widerklage und Wider-Widerklage wurde vom Oberlandesgericht Köln mithin nur mit 1/16 der Kosten bewertet.

Die vergleichsweise Klagerücknahme des Klägers ist daher - trotz seiner teilweisen Interessenwahrung - als wesentliches Unterliegen mithin als "Abblitzen" zu werten.

Demzufolge kann aus der streitgegenständlichen Textpassage eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des Klägers nicht begründet werden.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht in Anwendung von § 709 Satz 1 ZPO.

gez.

Dr. Chudoba
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Fertl
Richter
am Landgericht

Schicho
Richter
am Landgericht

Verkündet am 16.04.2015

gez.
Klaner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle